

Waffenrecht

Im Folgenden eine Kurzübersicht (Auszüge) mit Bildbeispielen über das Waffenrecht. Im Zweifel, ob es sich um einen verbotenen Gegenstand/Verstoß handelt, empfiehlt sich eine vorläufige Sicherstellung und ggf. kriminaltechnische Untersuchung. Die Länder sind generell berechtigt, das Führen von Waffen auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall zu verbieten oder zu beschränken.

Verbotene Waffen

Verbotene Waffen gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG.

Name/Beschreibung

Waffen gem. § 1 (2) WaffG

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. Tragbare Gegenstände,
 - a. die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insb. Hieb- und Stoßwaffen;
 - b. die, ohne dazu bestimmt zu sein, insb. wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

Schusswaffen gem. § 1 (2) Nr. 1 WaffG

Voll- oder Halbautomatische Schusswaffen

Vorderschaftsrepetierflinten, bei denen an Stelle eines Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest mögl. Verwendungsform <95cm oder die Lauflänge <45cm beträgt

Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs



Name/Beschreibung

verkleidet sind (z.B. Schießkugelschreiber, Taschenlampenpistolen, etc.)

Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengesoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können

Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)

Für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen, sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen

Tragbare Gegenstände gem. § 1 (2) Nr. 2a WaffG

Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind

Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe



Wurfsterne



Gegenstände, bei denen leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann; oder in denen, unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe, eine Explosion ausgelöst werden kann (z.B. Molotow-Cocktail)



Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände

- in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
- zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen

Name/Beschreibung

Elektroimpulsgeräte, sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen, sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte („Taser“)



Präzisionsschleudern mit Vorrichtung zur Aufnahme- bzw. einer montierten Armstütze



Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosselung die Gesundheit zu schädigen (z.B. Nunchakus)



Tragbare Gegenstände gem. § 1 (2) Nr. 2b WaffG

Springmesser, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können



Ausnahme:

- Die Klinge springt seitlich aus dem Griff und
- der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge ist höchstens 8,5cm lang und
- nicht zweiseitig geschliffen

Fallmesser, deren Klingen beim Lösen der Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbstständig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden



Faustmesser

Feststehendes Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, der in der üblichen Handhabung in der geschlossenen Faust eingesetzt bzw. geführt wird



Butterflymesser

Faltmesser mit einem zweigeteiltem, schwenkbarem Griff



Name/Beschreibung

Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen



Tragbare Gegenstände gem. § 1 (2) Nr. 2b WaffG

Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind

Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen

Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge mit nicht mehr als 47 oder 49mm

Kleinschrotmunition, die in Lagern bis 12,5mm geladen werden kann

Kriegswaffenmunition

Erlaubnispflichtige Waffen

(Waffenscheinpflichtige Waffen)

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 (2) Nr. 1 WaffG und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis.

Name/Beschreibung

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

Druckluft-, Federdruckwaffen, und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen „F im Fünfeck“ tragen



Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 [...] in den Handel gebracht worden sind

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die [...] das PTB-Zulassungszeichen tragen



Kartuschenmunition für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die [...] das PTB-Zulassungszeichen tragen

Veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen)

Kartuschenmunition für veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen)

Armbrüste

Pyrotechnische Munition, mit Zulassungszeichen der Klassenbezeichnung PM I

Erlaubnisfreies Führen

Armbrüste

Name/Beschreibung

Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis - Kleiner Waffenschein

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen



Personen unter 18 Jahren:

Erwerb: Verboten

Besitz: Verboten

Überlassen: Verboten

Personen über 18 Jahren:

Erwerb: Frei

Besitz: Frei

Führen: Erlaubnispflichtig

Kleiner Waffenschein erforderlich. Die Länder sind berechtigt, das Führen von Waffen auf bestimmten öffentl. Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall zu verbieten oder zu beschränken.

Führen bedeutet die Mitnahme der Waffe außerhalb der eigenen Wohnung/befriedetem Besitztum.

Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Jahrmärkten, Kino, Sportveranstaltungen, Demonstrationen etc. ist ohne Sondererlaubnis verboten; ebenso das Vertreiben oder Überlassen auf Märkten, Schützen- / Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Schießen: Erlaubnispflichtig (auch Silvester)

Name/Beschreibung

Druckluft- und CO₂-Waffen

(auch Gotcha- und Softairwaffen mit Zulassung „F“)



Personen unter 18 Jahren:

Erwerb: Verboten

Besitz: Verboten

Überlassen: Verboten



Personen über 18 Jahren:

Erwerb: Frei

Besitz: Frei

Führen: Waffenscheinpflichtig

Kleiner Waffenschein reicht nicht. Die Länder sind berechtigt, das Führen von Waffen auf bestimmten öffentl. Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall zu verbieten oder zu beschränken.

Führen bedeutet die Mitnahme der Waffe außerhalb der eigenen Wohnung/befriedetem Besitztum.

Das Vertreiben oder Überlassen auf Märkten, Schützen- / Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen ist verboten.

Schießen: Erlaubnispflichtig außerhalb der eigenen Wohnung/ befriedetem Besitztum

Name/Beschreibung

Erlaubte Waffen für Personen über 18 Jahren

Elektroschockgeräte mit PTB-Zulassungszeichen

Für Elektroschockgeräte ohne waffengesetzlich erforderliches Prüfzeichen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010. BKA-Bescheid vom 07.12.2007, Az. SO11-5166.00-07/577978



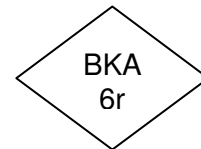
Hieb- und Stoßwaffen

Ausnahme:

Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Jahrmärkten, Kinos, Sportveranstaltungen, Demonstrationen etc. ist ohne Sondererlaubnis verboten

Reizstoffsprühgeräte

Reizstoffsprühgeräte mit einem Zulassungszeichen vom BKA sind für Personen ab 14 Jahren erlaubt. Trägt ein Reizstoffsprühgerät keine Zulassung, handelt es sich um einen verbotenen Gegenstand.



Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegt sog. Tierabwehrspray nicht dem Waffengesetz. Tierabwehrspray muss als solches eindeutig gekennzeichnet sein. Ein Hinweis, dass die Verwendung gegen Personen nicht erlaubt ist, ist Vorschrift. Fehlt dieser Hinweis, handelt es sich um einen verbotenen Gegenstand

Erlaubnisfreie Waffen

Die folgenden Waffen sind vom WaffG ganz oder teilweise ausgenommen.

Name/Beschreibung

Erlaubnisfreie Waffen

Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule (J) steigt

Schusswaffen, bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (z. B. Blasrohre)

Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Nachbildungen von Schusswaffen (Gegenstände, die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden, die die äußere Form einer Schusswaffe haben, aus denen nicht geschossen werden kann und die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus Ihnen Munition [...] verschossen werden kann)

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

§ 42a WaffG

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen [...]
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis²,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

² Verschlossen bedeutet mit einem Schloss gesichert
© Palikeo 2008